

Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom.....

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

§1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde Nottuln betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

- (4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1-2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsteilleistungen:
 - 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 - 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG)
 - 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 - 4. Annahme von sperrigen Abfällen, Sperrmüll, Altholz, Altmetall am Wertstoffhof.
 - 5. Annahme von Elektro- und Elektronik- Altgeräten nach dem ElektroG und § 15 Abs. 2 dieser Satzung.
 - 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit dem Schadstoffmobil.
 - 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 - 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Papiertonne), durch Sammlungen im Bringsystem (Wertstoffhof), sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (z.B. Altglas-Container, Erfassen von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 15 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System der Dualen System Deutschland AG. Die Gemeinde wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG). Ein solcher Ausschluss kommt insbesondere im Rahmen des Dualen Systems nach § 6 Abs. 3 Verpackungverordnung in Betracht.
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen in den zugelassenen Gefäßen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG).
- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG)

§ 3 a zugelassene Abfälle

Das Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Nottuln umfasst die in Anlage 1 (Positivkatalog) zu dieser Satzung aufgelisteten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Gemeinde an den mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den von der Gemeinde bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen angeliefert werden. Die Standorte und Einsatzzeiten der Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Alle Eigentümerinnen und Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes sind im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss ihrer Grundstücke an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Die Anschlussberechtigten und alle anderen Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Alle Eigentümerinnen und Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes sind verpflichtet, ihr Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch jährliche Allgemeinverfügungen geregelt. Das Abbrennen von sog. Brauchtuftsfeuern ist in § 15 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Nottuln (Straßen- und Anlagenordnung) vom 21. Januar 1999 in der zur Zeit geltenden Fassung geregelt.

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung durchgeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung durchgeführt werden.

§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn von den Personen, die Abfall besitzen oder erzeugen, nachgewiesen wird,

dass sie die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigen (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme von Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für die Ausnahme nicht mehr vorliegen.

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Personen, die Abfall besitzen oder erzeugen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 14.12.2011 (Amtsblatt Nr. 30/2011 S. 213 ff.) in der jeweils gültigen Fassung, zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

80-l-Gefäße 120-l-Gefäße 240-l-Gefäße 1,1 m ³ Container	Für Restmüll	(graue Tonne)
240-l-Gefäße	Für Papier	(graue Tonne mit blauem Deckel, alternativ: blaue Tonne)
120-l-Gefäße 240-l-Gefäße	Für Biomüll	(graue Tonne mit braunem Deckel, alternativ: braune Tonne)
Gelbe Wertstofftonnen/ Gelbe Säcke	Zugelassen für die nach der Verpackungsverordnung bestimmten Abfälle	(graue Tonne mit gelbem Deckel, alternativ: gelbe Tonne/ Gelber Sack)

Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas

Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Verpflichtung gemäß § 6 (Anschluss- und Benutzungszwang) ist nur dann erfüllt, wenn für jedes bewohnte Grundstück mindestens ein 80-l-Gefäß für Restmüll, ein Abfallgefäß von 120-l-für Bioabfall und eine 240-l-Papiertonne bereitgestellt ist. Soweit eine Eigenkompostierung vorliegt und die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung erfüllt sind, gilt ohne die Bereitstellung eines zugelassenen Gefäßes für Bioabfall die Verpflichtung nach § 6 als erfüllt.
- (2) Im Einzelfall kann die Gemeinde auf Antrag eine von Abs. 1 abweichende Regelung treffen und Entsorgungsgemeinschaften für benachbarte Grundstücke zulassen, wenn die satzungsrechtliche Verpflichtung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und das Einsammeln des regelmäßig anfallenden Abfalls gesichert ist. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die abweichende Regelung kann nur unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren gesamtschuldnerisch im Sinne der §§ 421 ff. BGB.
- (3) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Gemeinde zu dulden.

§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallbeseitigung ohne Zeitverlust zu sichern.
- (2) Die zu entleerenden Abfallgefäße sind zu den von der Gemeinde festgesetzten Zeiten auf dem Bürgersteig dicht an den Bordsteinrand oder am Straßenrand (mit der Schüttkante zur Straße) so aufzustellen, dass Vorübergehende und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden; dabei sind die Unfallverhütungsvorschriften genauestens zu beachten.
- (3) Die Gefäße sind an die nächste durchgängig mit dem Abfallfahrzeug befahrbare öffentliche Straße zu stellen. Bei Streitfragen entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister über den Standort der Gefäße.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden durch Vermittlung der Gemeinde vom Abfuhrunternehmen leihweise bereitgestellt. Aufgetretene Schäden an den Gefäßen, die nicht von den Benutzerinnen und Benutzern, sondern durch den laufenden Betrieb bedingt sind, haben die Anschlusspflichtigen der Gemeinde zu melden, damit sie für die Beseitigung sorgen kann. Sofern diese Schäden auf unsachgemäße Behandlung der Abfallgefäße durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer zurückzuführen sind, sind von diesen die Kosten der Schadensbeseitigung bzw. für den Ersatz zu tragen.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. Für schadstoffhaltige Abfälle gilt § 4, für sperrige Abfälle § 15 sinngemäß.
- (3) Die Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer haben:
 - a) Altglas in die von der Gemeinde bereitgestellten Sammelcontainer einzufüllen, getrennt nach Weiß-, Braun- und Grünglas.
 - b) Schadstoffhaltige Abfälle am Schadstoffmobil abzugeben.
 - c) Sperrige Abfälle am Wertstoffhof abzugeben.
 - d) Papier in die von der Gemeinde bereitgestellten Papiertonnen einzufüllen.
 - e) Bioabfälle (darunter sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG)) in die von der Gemeinde bereitgestellten Biotonnen einzufüllen, sofern sie nicht gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung auf dem Grundstück selbst kompostiert werden.
 - f) Verpackungsabfälle im Sinne des § 6 VerpackV
 - sofern sie aus Papier oder Pappe bestehen, entsprechen Buchstabe d) zu verfahren,
 - sofern sie aus Metall, Kunststoffen oder Verbundmaterial bestehen, sie in die durch das Duale System bereitgestellten Behältnisse zu füllen (gelbe Tonnen/gelbe Säcke).
 - g) Elektro- und Elektronik-Altgeräte nach dem ElektroG und § 15 Abs. 2 dieser Satzung und Altmittel am Wertstoffhof abzugeben.
 - h) Altholz am Wertstoffhof abzugeben.
 - i) Textilien und Textilienreste den in der Gemeinde durchgeführten Sammlungen zu überlassen bzw. in die aufgestellten Sammelcontainer zu füllen.
 - j) Restmüll in die von der Gemeinde bereitgestellten Gefäße einzufüllen; Restmüll ist der Abfall, der nicht unter a) bis i) fällt.
- (4) Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Verschmutzungen der Abfallgefäße sind von den Benutzerinnen und Benutzern selber zu beseitigen.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter oder Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richten sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Gemeinde gibt die Standorte der Depotcontainer, die Standorte und Einsatzzeiten des Schadstoffmobiles und die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 14 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Leerung der Gefäße erfolgt wöchentlich im Wechsel zwischen der Bio- und der Restmülltonne (14-tägliche Abfuhr). Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag den Abfuhrzeitraum der Restmüllgefäße auf eine vierwöchentliche Abfuhr zu verlängern.
- (2) Die Abfuhr des 1,1 m³ Containers erfolgt wöchentlich.
- (3) Die Abfuhr der Papiertonne erfolgt im Innenbereich vierwöchentlich, im Außenbereich (Bauerschaften) achtwöchentlich. Die Abfuhr der gelben Wertstofftonne/des gelben Wertstoffsackes erfolgt 14-täglich.
- (4) Die Abfallgefäße sind am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr bereitzustellen.
- (5) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bestimmt die Tage für die Leerung durch öffentliche Bekanntmachung.
- (6) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zugehörigkeit zum Innenbereich oder Außenbereich entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

§ 15 Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Die Anschlussberechtigten und alle andere Personen, die im Gebiet der Gemeinde Abfall besitzen haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen der Wohngrundstücke, die wegen ihres Umfangs, Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den gemeindlichen Abfallbehältern untergebracht werden können, zum Wertstoffhof zu bringen.
- (2) Am Wertstoffhof werden haushaltsübliche Mengen Restsperrmüll, Altholz, Altmetall, Altglas, Altpapier (Kartons und Kartonagen), Altkleider, Korken, Kühlgeräte, Verpackungsmaterialien (Folien Styropor) und Grünabfälle (Ast- und Strauchwerk) mit Ausnahme von Küchenabfällen und Rasenschnitt, angenommen.

Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall insbesondere Sperrmüll gesondert zum Wertstoffhof zu bringen.

- (3) Die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes werden öffentlich bekanntgemacht.

§ 16 Anmeldepflicht

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der -eigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Findet ein Wechsel der Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück statt, sind beide Seiten verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der -eigentümer, die Nutzungsberechtigten oder die Personen, die Abfall erzeugen oder besitzen, sind verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird der Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 18 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder der Verlegung des Zeitpunkts der Abfuhr, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr oder auf Schadenersatz
- (3) Wird ein Grundstück vorübergehend nicht bewohnt (z. B. bei Mieterwechsel, längerem Auslandsaufenthalt) und ist eine Ermäßigung der Gebühr beantragt worden, so kann diese nur in den Fällen gewährt werden, in denen durch Abholung der Gefäße die Nichtbenutzung gewährleistet wird. Dieser vorübergehenden Abmeldung muss ein Zeitraum von mindestens drei Monaten zugrunde liegen.

§ 19 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn den anschluss- und benutzungspflichtigen Personen, die Abfall erzeugen oder besitzen, die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Nottuln und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Nottuln erhoben.

§ 21 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerinnen oder -eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen oder -eigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießnutzern sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümerinnen oder -eigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handeln die Personen ordnungswidrig, die vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandeln, indem sie
- a) auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen angefallene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß § 6 dieser Satzung nicht überlassen;
 - b) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlassen;
 - c) vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zur Abfallentsorgungsanlage befördern (§ 9);
 - d) von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke (§ 10) gem. § 6, § 11 Abs. 1 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzen;
 - e) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke mit anderen Abfällen füllen und die Abfälle nicht gemäß § 13 dieser Satzung getrennt halten;
 - f) Abfallbehälter entgegen der Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, 5 und 6 dieser Satzung zu befüllen;
 - g) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 16 dieser Satzung nicht unverzüglich anmelden;
 - h) angefallene Abfälle entgegen § 19 Abs. 2 dieser Satzung unbefugt durchsuchen oder wegnehmen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.06.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999, in der Fassung vom 02. November 2010 außer Kraft.